



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 205-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.275

Eingereicht am: 29.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)  
Mentha (Liebefeld, SP)  
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Zweitwohnungsgesetz: Zwischenbilanz

Per 1. Januar 2016 ist das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) in Kraft getreten. Diverse Bundesgerichtsent-scheide haben inzwischen die Zweitwohnungsgesetzgebung präzisiert. Es zeigt sich, dass das Zweitwoh-nungsgesetz von den Vollzugsbehörden in der Praxis oft grosszügig interpretiert wird.

Das Gesetz überträgt den Kantonen diverse Aufgaben. In Artikel 3 des ZWG wird festgehalten, dass die Kantone bei Bedarf Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festlegen. In Artikel 15 des ZWG ist des Weiteren festgehalten, dass jeder Kanton eine Behörde zu bestimmen hat, die den Vollzug dieses Geset-zes beaufsichtigt. Im Kanton Bern wurde die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Re-gierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde bestimmt. Zudem hält Artikel 12 des ZWG fest, dass die Kantone und Gemeinden bei Bedarf Massnahmen ergreifen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Erfahrungen hat der Regierungsrat mit der bisherigen Umsetzung des Zweitwohnungsgeset-zes gemacht?
2. Welche Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur För-derung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen wurden festgelegt? Welche Wirkung haben diese Massnahmen erzielt? Besteht ein Bedarf nach weiteren Massnahmen?
3. Wie nehmen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ihre Aufsichtsfunktion wahr, und welche konkreten Aufgaben und Kompetenzen haben sie?

4. Wie oft wurden von der Gemeinde erteilte Baubewilligungen geprüft und wie oft solche zurückgewiesen?
5. Wurden Massnahmen gemäss Artikel 12 des ZWG ergriffen? Falls ja, welche?

Verteiler

- Grosser Rat